



DAS
BAYERISCHE
BAU- UND AUSBAUHANDWERK

INFORMATIONSDIENST FÜR DAS BAYERISCHE BAU- UND AUSBAUHANDWERK

BLICKPUNKT BAU



BEILAGEN:

- Lagebericht der Landesvereinigung Bauwirtschaft Bayern – das bayerische Bau- und Ausbauhandwerk/ Frühjahr 2010
- VOB 2009
- Führerscheine für das Baugewerbe



KONJUNKTURENTWICKLUNG IN DER BAYERISCHEN BAU- UND AUSBAUWIRTSCHAFT: FRÜHJAHRSLAGEBERICHT DER LVB
S. 4

PROGNOS-STUDIE SIEHT WOHNUNGSMANGEL IN DEUTSCHLAND
S. 4

FLEXIBLE ARBEITSZEIT MASSGEBLICHER STUNDENLOHN BEI DER AUSZAHLUNG VON GUTHABENSTUNDEN
S. 12

GENERALUNTERNEHMERHAFTUNG FÜR MINDESTLOHN INSOLVENZGELDDRÜCKGRIFF DER BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT
S. 14

**Herausgeber:**

Service- und Verlagsgesellschaft des
Bayerischen Baugewerbes m.b.H.
Bavariaring 31
80336 München,
Telefon 089/76 79 - 119
Telefax 089/76 79 - 154

Verantwortlich für den Inhalt:

RA Andreas Demharter
Bavariaring 31
80336 München

Anzeigen:

Andreas Büschler
Bavariaring 31
80336 München

Realisation:

Grafisches Konzept:
Artkrise kommunikation[s]design
Rosenthaler Straße 24
10119 Berlin
www.artkrise.de

Satzerstellung:

Satzstudio Rößler
Aindlinger Straße 3
86167 Augsburg

Druck:

Negele Druck GmbH
Terlaner Straße 6
86165 Augsburg

Erscheinungsweise:

11 x im Jahr
Die Ausgaben 07/2010 und 08/2010
werden zusammengefasst.

Die Bezugsgebühr ist
im Mitgliederpreis enthalten.

Nachdruck auch auszugsweise nur
mit Genehmigung des Verlages und
unter Quellenangabe gestattet.

Titelseite:

Bilder: Quelle ZDB

Liebe Leserinnen, liebe Leser

das deutsche Werkvertragsrecht macht es der Auftraggeberseite seit eh und je leicht, einen Teil der Maßnahme über die ausführenden Unternehmen zu finanzieren. Hauptursache hierfür ist die Vorleistungspflicht des Unternehmers im Werkvertragsrecht. Das Bauunternehmen erhöht durch seine Einbauten den Wert des Grundstücks des Auftraggebers – und läuft dann, wenn der Kunde die gewünschte Leistung erhalten hat, seinem Geld hinterher. Mängelinreden und die Tatsache, dass die deutschen Zivilgerichte heillos überlastet sind, führen dazu, dass der Auftraggeber den Auftragnehmer teilweise über Jahre hinweg als überaus günstiges Kreditinstitut missbrauchen kann.

An einer Verbesserung dieser unhaltbaren Situation für unsere Mitgliedsbetriebe arbeiten wir seit Jahren. 1993 ist es uns gelungen, die Bauhandwerkersicherung des § 648 a BGB zu initiieren. Diese Vorschrift wurde durch das Forderungssicherungsgesetz im Jahr 2009 noch einmal maßgeblich verbessert. In der derzeit laufenden Diskussion um eine Novellierung des Werkvertragsrechts bzw. die Schaffung eines gesetzlichen Bauvertragsrechts fordern wir, endlich auch den „privaten Häuslebauer“ in den Anwendungsbereich einzubeziehen, da der Grund für die Privilegierung dieser Kundenschicht spätestens seit Einführung der Verbraucherinsolvenz weggefallen ist.

§ 648 a BGB gibt dem ausführenden Unternehmen – wenn es ihn denn nutzt – die Möglichkeit, sich gegen die Insolvenz seines Auftraggebers abzusichern. Was dem Auftragnehmer im Falle der Nichtzahlung des Auftraggebers trotz dieser Absicherung fehlt, ist die Liquidität. Dieser Aspekt darf nicht unterschätzt werden. Es gibt immer wieder Fälle, in denen die fehlende Liquidität das Unternehmen – bestens abgesichert – während des Laufs eines langwierigen Zivilprozesses „erdrückt“. Um hier Verbesserungen zu erreichen, fordern wir u.a. eine weitere Optimierung der Abschlagszahlungsregelung des BGB. Unsere weitergehenden Forderungen, z.B. nach einer Direktzahlung an das ausführende Unternehmen im Fall von Leistungsketten, wurden vom Gesetzgeber bislang „als in der Umsetzung schwierig“ auf die lange Bank geschoben.

Weiterer Schwachpunkt ist die Abnahmeregulation des BGB. Hier hat der Deutsche Baugerichtstag einen unseres Erachtens tauglichen Vorschlag erarbeitet, der es dem ausführenden Unternehmen zumindest ermöglichen würde, auch im Fall der Abnahmeverweigerung durch den Auftraggeber eine Beweislastumkehr herbeizuführen. Viele kleine, jedoch wichtige Schritte, die im Ergebnis dazu dienen, die Nachteile der Vorleistungspflicht des Werkvertragsunternehmers abzumildern.

Ihr
Andreas Demharter

INHALTSVERZEICHNIS

AKTUELLES

- 4 Konjunktorentwicklung
in der Bayerischen Bau-
und Ausbauwirtschaft:
Frühjahrslagebericht der LVB
- 4 PROGNOSE-Studie sieht
Wohnungsmangel in Deutschland

RECHT

- 6 Leistung „auf Abruf“:
AG darf den Abruf nicht auf
unbestimmte Zeit hinausschieben
- 7 VOB 2009
- 7 EU-Parlamentsausschuss:
Digitale Kontrollgeräte auch
für Fahrzeuge unter 3,5 Tonnen

STEUERN

- 8 Umsatzsteuer –
Vereinfachung bei der
elektronischen
Rechnungsstellung
- 9 Steuerwirksame Gestaltung
des Zuflusses einer Abfindung
- 9 Bestätigung ausländischer
USt-IdNr. (Umsatzsteuer-
Identifikationsnummer)
- 10... Steuerbonus für
Handwerkerleistungen –
Anwendung des Höchst-
betrages von 1200,- Euro
- 10... Zahlenübersicht
zur Lohnsteuer 2010

TARIF- UND SOZIALPOLITIK

- 11... Industriegewerkschaft
Bauen-Agrar-Umwelt
– Mitgliederentwicklung –

- 12... Flexible Arbeitszeit
Maßgeblicher Stundenlohn
bei der Auszahlung
von Guthabenstunden
- 13... Arbeitszeitausgleich
bei Krankheit
Urteil des Arbeitsgerichts
München vom 21. Juli 2009
- 14... Generalunternehmerhaftung
für Mindestlohn
Insolvenzgeldrückgriff
der Bundesagentur für Arbeit

WIRTSCHAFT

- 15... Die Bauwirtschaft
in Bayern im Februar 2010
Ergebnisse aus dem
ifo Konjunkturtest
- 15... Dickes Minus im Hochbau
- 16... Maschinen
für die Bauwirtschaft
- 16... Wie arbeiten
Vergleichsbetriebe
im Straßen- und Tiefbau
- 17... Die neue Saison beginnt
- 17... Internationale Baumesse
in Istanbul
vom 3. bis 7. Mai 2010

TECHNIK

- 18... Leitfaden zur Einführung
des eANV für KMU
- 18... Gesundheitsprobleme führen
zu vorzeitigem Ausscheiden
aus dem Arbeitsleben

BERUFSBILDUNG

- 19... Praktikumsstellen für
jordanische Studenten gesucht
- 19... Checkliste zum Abschluss
von Ausbildungsverträgen

FACHGRUPPEN

- 21... Merkblatt Verbundabdichtungen
ist neu erschienen
- 21... VOB/C am 26. April 2010
im Bundesrat
- 22... Isoliererausbildung
auf hohem technischem Niveau:
afz Nördlingen investiert

BAYERISCHE BAUAKADEMIE

- 23... Klarer, schneller, besser
das neue Gesicht der
Bayerischen BauAkademie
- 24... bauma 2010
Bayerische BauAkademie
auf der weltgrößten
Baumaschinenmessedemie
- 25... WKS-Meister mit
Brandschutzfachkraft

TERMINE

- 26... Bayerische BauAkademie,
Feuchtwangen
(Mai/Juni/Juli 2010)
- 28... Aus- und Fortbildungsstätten
der Bauinnungen
(Mai/Juni/Juli 2010)
- 29... Aus- und Fortbildungsstätten
sonstiger Organisationen

LITERATUR

- 30... Die lohnsteuerliche
Behandlung von Auslösungen,
Wegegeldern und sonstigen
Aufwandsentschädigungen
im Baugewerbe

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

- 31... Die wirtschaftliche Entwicklung
des Baugewerbes
in Bayern im Jahr 2009
im Vergleich zum Vorjahr



Konjunkturentwicklung in der Bayerischen Bau- und Ausbauwirtschaft: Frühjahrslagebericht der LVB

Die Landesvereinigung Bauwirtschaft Bayern LVB, der 10 Verbände des Bayerischen Bau- und Ausbauhandwerks angehören, hat ihren aktuellen Frühjahrslagebericht 2010 zur Konjunkturentwicklung und den aktuellen Trends am Bau herausgegeben.

Der Lagebericht wurde im Rahmen der traditionellen Frühjahrspresskonferenz der LVB am 15. April 2010 in München vom Sprecher der bayerischen Bau- und Ausbauwirtschaft, Herrn Hans Auracher, den Wirtschaftsmedien vorgestellt.

Diesem Heft liegt der Lagebericht der Landesvereinigung Bauwirtschaft Bayern – das bayerische Bau- und Ausbauhandwerk/Frühjahr 2010, als Beilage bei. Wir

bitten um Beachtung. Die Obermeister des LBB und die bezirklichen Geschäftsstellen erhalten jeweils gedruckte Exemplare des Lageberichts im Originalformat für die eigene Öffentlichkeitsarbeit in der Region. Wir danken allen Betrieben, die sich an unserer Umfrage beteiligt haben.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.lvb-bayern.de.

PROGNOS-Studie sieht Wohnungsmangel in Deutschland

Im Auftrag der Kampagne „Impulse für den Wohnungsbau“ der auch die bau-gewerblichen Verbände angehören, hat die PROGNOS-AG am 17. März 2010 in Berlin eine große Studie über die zunehmend regional uneinheitliche Entwicklung der Nachfrage nach Wohnungen in Deutschland vorgestellt.

PROGNOS hat auf der Grundlage von Befragungen, welche bestehenden und potentiellen Maßnahmen besonders geeignet sind, zur Schließung der Wohnungsbaulücken beizutragen und auf der Grundlage von Untersuchungen, welche Entwicklungen – nicht zuletzt in sozialer Hinsicht – zu erwarten sind, wenn es nicht gelingt die bestehende Wohnraumlücke zu schließen, den Markt analysiert.

PROGNOS kommt bei der sehr ausführlichen Untersuchung zu dem Ergebnis, dass in $\frac{3}{4}$ aller Raumordnungsregionen in Deutschland im Jahr 2025 eine quantitative Wohnbaulücke entstehen wird. Nur für $\frac{1}{4}$ der Raumordnungsregionen wird ein rechnerischer Überschuss an Wohnraum erwartet. Die weit überwiegende Mehrheit der Raumordnungsregionen mit einem Wohnungsdefizit liegen in den südlichen und westlichen Bundesländern. Mit Ausnahme der Raumordnungs-

region Oberfranken-Ost besteht in Bayern ein flächendeckendes Wohnungsdefizit. Davon sind insbesondere die Raumordnungsregionen Würzburg und München besonders betroffen. Aus der Studie wird deutlich, dass das Ausmaß der Wohnungsbaulücke weitgehend mit der regionalen Wirtschaftskraft und der Bevölkerungsdichte der Raumordnungsregionen korrespondiert.

Für Bayern wird (mit Ausnahme Oberfranken-Ost) nahezu flächendeckend ein Wohnungsbaudefizit von über 13 Wohnungen je 100 Haushalte im Jahr 2025 prognostiziert. Die PROGNOS-Studie zeigt weiter auf, dass in den 97 Raumordnungsregionen Deutschlands im Jahr 2025 in rund der Hälfte der Regionen eine Wohnungsbaulücke besteht und dabei die dort ansässigen privaten Haushalte über ein unterdurchschnittliches Netto-Einkommen verfügen. Während



dies in mehreren Bundesländern flächendeckend der Fall ist, betrifft dies in Bayern einige nördliche Regionen Bayerns sowie die bayerischen Regionen Donau-Iller, Donau-Regensburg und Donau-Wald. In der Folge müssen die privaten Haushalte in diesen Regionen entweder einen höheren Anteil ihres verfügbaren Einkommens für Wohnraum ausgeben oder ihre Nachfrage reduzieren, das heißt kleinere Wohneinheiten nachfragen. In beiden Fällen stellen sich die Nachfrager schlechter als in einer Situation ohne Wohnungsbaulücke. In diesen Re-

gionen sind spürbare soziale Folgen der Wohnungsbaulücke zu erwarten.

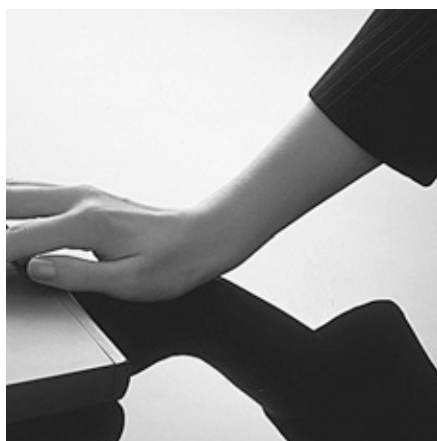
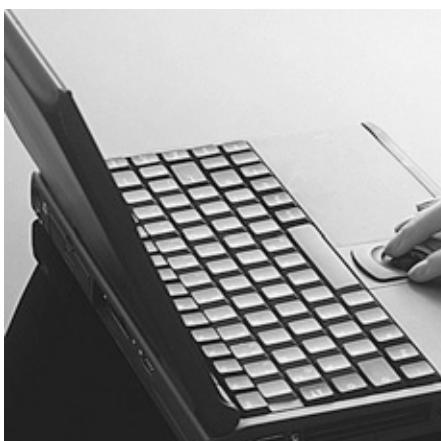
Es zeigt sich weiterhin, dass insbesondere in den wirtschaftsstarken Regionen die privaten Haushalte zwar über ein überdurchschnittliches Netto-Einkommen verfügen, dort aber gleichzeitig ein teilweise massives Wohnungsbaudefizit besteht. Diese Regionen konzentrieren sich in weiten Teilen Bayerns sowie in Baden-Württemberg, Teilen Hessens und Nordrhein-Westfalens sowie in Schleswig-Holstein. Die PROGNOSE-Studie kommt zu dem Schluss, dass die privaten Haushalte auch dort ihre Nachfrage reduzieren oder schlechtere Wohnverhältnisse in Kauf nehmen müssen. In diesen Regionen dürfte die zusätzliche Nachfrage am Markt sichtbar werden, die bei steigenden Preisen zu einer Verringerung der Wohnungsbaulücke beitragen wird.

Im Ergebnis kommt die PROGNOSE-AG zu dem Schluß, dass nur sehr wenige Regionen in Deutschland im Jahr 2025 durch einen ausreichenden Bestand an Wohnraum gekennzeichnet sein werden

und gleichzeitig über überdurchschnittliche Einkommen verfügen. Dies sind lediglich die Raumordnungsregionen Westpfalz, Süd-Thüringen, Oberlausitz, Niederschlesien und Chemnitz-Erzgebirge. Nur in diesen Regionen dürfte sich die Angebots- und Nachfragekonstellation auf dem Wohnungsmarkt weitgehend unproblematisch darstellen.

Die PROGNOSE-Studie bestätigt auf eindrucksvolle Weise die seit mehreren Jahren massiv vorgetragenen Forderungen der baugewerblichen- und Immobilienverbände nach einer neuen, den bestehenden wohnungsbaupolitischen Anforderungen gerecht werdenden, Förderpolitik der Bundesregierung für Wohnraum.

Die gesamte Studie kann im Internet unter www.lbb-bayern.de, Rubrik *Baunews* herunter geladen werden.



www.lbb-bayern.de

Auf unserer Homepage finden Sie auch die Ausgaben von **Blickpunkt Bau** sowie unsere **Tarifsammlung-online** im Mitgliederbereich.

Schauen Sie doch mal rein!



Leistung „auf Abruf“: AG darf den Abruf nicht auf unbestimmte Zeit hinausschieben

Bei einer Leistung „auf Abruf“ darf der AG den Abruf der Leistung nicht auf unbestimmte Zeit hinausschieben. Ruft der AG die Leistung nicht ab, so befindet er sich im Annahmeverzug mit der Folge, dass dem AN das Kündigungsrecht nach § 9 Nr. 1 a VOB/B zusteht und die Gefahr des zufälligen Untergangs gemäß § 644 Abs. 1 Satz 2 BGB auf den AG übergeht.

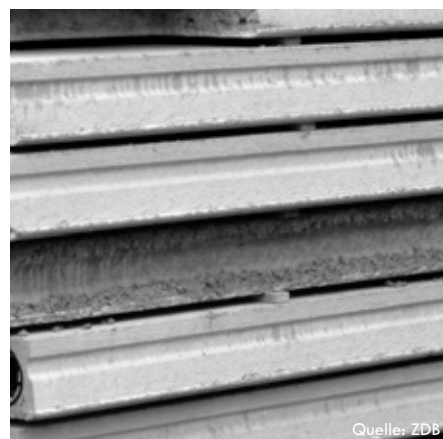
Der AN soll für den AG Bauleistungen erbringen auf der Grundlage eines VOB/B-Werkvertrages. Als Lieferzeit wird vertraglich „circa Mitte 08.2003“ vereinbart. Der AN liefert im September 2003 Materialien auf die Baustelle und lagert sie dort ein. Anschließend verzögert sich das Bauvorhaben. Der AN möchte mit der Ausführung der Bauleistung beginnen und setzt dem AG hierfür erfolglos eine Frist bis zum 26.01.2005. Im Februar 2005 wird das gelagerte Material gestohlen. Der AN kündigt daraufhin den Vertrag und stellt das gestohlene Material als erbrachte Leistung in Rechnung. Der AG wendet dagegen ein, man habe die Leistung „auf Abruf“ vereinbart, so dass er den Termin des Abrufs hätte frei bestimmen können.

Das OLG Düsseldorf hat mit Urteil vom 20.02.2009 (Az.: 22 U 135/08) entschieden, dass der AG Anfang 2005 im Annahmeverzug war und deshalb mit dem Verzug die Gefahr des zufälligen Untergangs (hier Diebstahl) auf den AG überging. Aufgrund des Annahmeverzugs konnte der AN auch nach § 9 Nr. 1 a VOB/B kündigen. Nach Ansicht des OLG kam es hier auf die zwischen den Parteien strittige Frage, ob die Leistung „auf Abruf“ vereinbart worden sei, nicht an.

Denn auch bei einer Leistung „auf Abruf“ ist der AG nicht völlig frei mit seiner Entscheidung, wann er die Leistung abrufen. Er darf die Leistung nicht auf unbestimmte Zeit hinausschieben, sondern muss dem AN die Möglichkeit geben, die Leistung zu bewirken. Da der Vertrag eine Lieferzeit für ca. Mitte 08.2003 „vorsah“, hielt es das OLG auch unter ausdrücklicher Berücksichtigung der am Bau häufig vorkommenden Verzögerungen für klar, dass jedenfalls Ende 2004 der Abruf der Leistung fällig war.

Hinweis: Ungefähre Ausführungszeiten führen immer wieder zu Streitigkeiten zwischen den Parteien. Es ist daher sinnvoll, die Ausführungszeit so festzulegen, dass sie einerseits absehbare Verzögerungen bereits berücksichtigt, gleichzeitig aber exakt bemessen und damit verbindlich ist. Auf „Zirka“-Zusätze muss in diesem Fall verzichtet werden.

Wenn diese verbindliche Frist nicht eingehalten werden kann, müssen die Parteien über eine Vertragsänderung in diesem Punkt verhandeln.



Quelle: ZDB

VOB 2009

Im Mai 2010 wird voraussichtlich die VOB 2009 mit ihren Teilen A, B und C in Kraft treten. Es wird wesentliche inhaltliche und strukturelle Änderungen im Teil A der VOB geben. Die VOB/B hingegen wird nicht inhaltlich, sondern nur redaktionell geändert. In der VOB/C werden zahlreiche allgemeine technische Vertragsbedingungen überarbeitet werden.

1. VOB/A

Die Neufassung der VOB/A soll das Vergaberecht vereinfachen, den Regelungsumfang reduzieren und die Transparenz auch bei den Vergaben nach Abschnitt 1 erhöhen.

a) Strukturelle Änderungen der VOB/A

Der Abschnitt 1 wird nunmehr nur noch 22 statt bisher 32 Paragraphen und der Abschnitt 2 nun 23 statt 33 Paragraphen umfassen. Grund für die neue Struktur ist das Ziel, die VOB/A und VOL/A soweit wie möglich zu harmonisieren. Die Änderung der Strukturierung der Paragraphen in Absätze und in der weiteren Abstufung in Nummern und Buchstaben entspricht dem Aufbau von Gesetzen und löst die traditionelle „Nummerierung“ der VOB-Paragraphen ab. Durch das Inkrafttreten der Sektorenverordnung (vgl. Seite 8 BLICKPUNKT BAU, Ausgabe 1/2010) entfallen die bisherigen Abschnitte 3

und 4 der VOB/A. Es verbleiben die Abschnitte für Vergaben unterhalb (1. Abschnitt) und oberhalb des EU-Schwellenwerts (1. und 2. Abschnitt).

b) Inhaltliche Änderungen der VOB/A

Zu den wesentlichen inhaltlichen Änderungen zählen u.a.:

- die Möglichkeit, fehlende Erklärungen und Nachweise nachzureichen,
- die Möglichkeit, ein Angebot trotz einer einzelnen fehlenden Preisangabe unter bestimmten Voraussetzungen zu werten und
- das grundsätzliche Verbot, bei Bauaufträgen bis zu einer Nettoauftragssumme von 250.000,- € Sicherheitsleistungen zu verlangen.

2. VOB/B

Die Änderungen in der VOB/B beschränken sich allein auf einige redaktionelle

Änderungen. Wie auch in der VOB/A wird das System der Absätze und Nummern der allgemeinen Gesetzessystematik angepasst.

3. VOB/C

In der VOB/C werden rund 40 Allgemeine Technische Vertragsbedingungen fachtechnisch geändert bzw. neu erstellt.

Hinweis: Nähere Einzelheiten zu den Änderungen und Neuerungen können Sie den diesem Heft beiliegenden Erläuterungen „VOB 2009“ des ZDB entnehmen

Die Erläuterungen sind auch im Internet abrufbar unter www.lbb-bayern.de (Intranet, Baurecht, Bau- und Vergaberecht).

EU-Parlamentsausschuss: Digitale Kontrollgeräte auch für Fahrzeuge unter 3,5 Tonnen

Voraussichtlich Ende April 2010 wird im Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten des Europäischen Parlaments (EMPL) über die generelle Erweiterung der Tachographenpflicht für Verkehr unter 3,5 t entschieden. Dieses Vorhaben wird vom ZDB und ZDH entschieden abgelehnt.

Gemäß einem Änderungsantrag zur EU-Straßentransport-Richtlinie sollen die Lenk- und Ruhezeiten auch auf alle gewerblichen Fahrzeuge unter 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht ausgedehnt werden. Der Antrag wurde vom Ausschuss EMPL des Europäischen Parlaments gestellt. Das hätte zur Folge, dass in alle gewerblich genutzten Fahrzeuge unter 3,5 t digitale Kontrollgeräte eingebaut werden müssten, nicht beschränkt auf das Transportgewerbe oder hauptberufliche Fahrer. Die Maßnahme würde zu einer massiven Belastung der Betriebe führen. Betroffen wären z. B. damit auch kleine Transporter oder Pritschenwagen, die üblicherweise

für kurze Fahrten zwischen Baustelle, Unternehmen und Materiallager eingesetzt werden, also für Fahrten im regionalen Umfeld.

Der Einbau digitaler Kontrollgeräte in diese kleinen Fahrzeuge und die Schulung der Mitarbeiter würden größere Ausgaben nach sich ziehen. Auch die vorgeschriebene Wartung und die Erstellung der Formulare verursachen erheblichen bürokratischen und finanziellen Aufwand. Es ist ein zeit- und kostenintensives regelmäßiges Auslesen und Archivieren der Daten mit spezieller Software erforderlich. Zudem müssen auch um-

fangreiche Nachweise erbracht werden, wenn keine Fahrten stattgefunden haben.

Insbesondere würde diese Ausweitung der Tachographenpflicht dem Anliegen der Baugewerbeverbände entgegenlaufen, zukünftig die Geltung der Tachographenpflicht für Verkehr der Handwerksbetriebe über 3,5 t durch weitere Ausnahmen gezielt einzuschränken.

Sowohl der LBB als auch der ZDB haben Kontakt mit den zuständigen Abgeordneten des Europäischen Parlaments aufgenommen und versuchen, den Antrag zu stoppen.



Umsatzsteuer – Vereinfachung bei der elektronischen Rechnungsstellung

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) hat gemeinsam mit dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) sowie der Bundessteuerberaterkammer (BStBK) zum Vorschlag der Europäischen Kommission zur Erleichterung der elektronischen Rechnungsstellung eine gemeinsame Stellungnahme verfasst.

Insbesondere geht es darum, auf das derzeitige im deutschen Umsatzsteuergesetz verankerte Erfordernis der elektronischen Signatur bei elektronischen Rechnungen zu verzichten.

Besonders kleine und mittlere Unternehmen scheuen die elektronische Rechnungsstellung wegen der hierfür notwendigen elektronischen Signatur und den daraus entstehenden Installations- und Wartungskosten. Viele elektronische Rechnungen, die die Unternehmen stellen, genügen den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rechnung mangels elektronischer Signatur nicht. Folge sind Haftungsrisiken für den leistenden Unternehmer und die Versagung des Vorsteuerabzugs beim Auftraggeber. Mit dem Verzicht auf die elektronische Signatur könnte diese Unsicherheit vermieden und erhebliche Kosten eingespart werden.

Der Richtlinienvorschlag der EU-Kommission beinhaltet u. a., dass Papierrechnun-

gen und elektronische Rechnungen künftig gleich behandelt werden.

Kernanliegen der Stellungnahme ist die Befürwortung dieser Gleichstellung von Papierrechnungen und elektronischen Rechnungen, wobei betont wird, dass die derzeit für Papierrechnungen geltenden Anforderungen nicht überschritten werden dürfen. Die Einhaltung der derzeitigen Rechnungsanforderung stellt schon heute vor allem kleine und mittlere Unternehmen häufig vor große Hürden.

Der Vorschlag der Europäischen Kommission wird vom Normenkontrollrat und dem Bundesministerium für Wirtschaft unterstützt, das Bundesfinanzministerium zeigt sich bisher eher reserviert.

Über den Fortgang der Beratungen werden wir Sie informieren.



Autor DJ www.photocase.de



Autor Dino 5.0 www.photocase.de

Steuerwirksame Gestaltung des Zuflusses einer Abfindung

Arbeitgeber und Arbeitnehmer können den Zeitpunkt des Zuflusses einer Abfindung anlässlich der Beendigung des Arbeitsverhältnisses steuerwirksam gestalten, wenn sie eine Fälligkeitsvereinbarung schließen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte am 11. November 2009 zu einem Fall (Az.: IX R 1/09) entschieden, bei der der Zeitpunkt der Fälligkeit einer (Teil-)Abfindungsleistung für das Ausscheiden einer Arbeitnehmerin zunächst in einer Betriebsvereinbarung auf November des Streitjahres bestimmt war. Vor dem ursprünglichen Fälligkeitszeitpunkt verschoben die Parteien jedoch im Interesse einer für die Arbeitnehmerin günstigeren steuerlichen Gestaltung den Eintritt der Fälligkeit der Abfindung einvernehmlich auf den Januar des folgenden Jahres. Die Ab-

findung wurde demgemäß auch erst im Folgejahr ausgezahlt.

Da die Besteuerung vom Zufluss der Abfindung abhängt, war nach Ansicht des BFH die Abfindung deshalb auch erst im Auszahlungsjahr zu versteuern.

Die Bundesregierung teilte in einer Sitzung des Finanzausschusses am 27. Januar 2010 auf Fragen von Abgeordneten mit, dass sich das Urteil des BFH auf eine alte, inzwischen geänderte Rechtslage beziehe. In einem Einmalbetrag ausbe-

zahlte Abfindungen dürfen auch in Zukunft nicht auf mehrere Steuerjahre aufgeteilt werden, um die Steuerlast zu senken. Anders verhält es sich nach Angaben der Bundesregierung aber, sobald ein Arbeitnehmer, der eine Abfindung erhält, mit dem Arbeitgeber eine Fälligkeitsvereinbarung schließt. Damit kann die Auszahlung der Abfindung auf mehrere Kalenderjahre verteilt werden.

Entscheidend für die Besteuerung ist der Zeitpunkt, an dem das Geld dem Arbeitnehmer zugeflossen ist. ■

Bestätigung ausländischer USt-IdNr. (Umsatzsteuer-Identifikationsnummer)

Seit dem 1. März 2010 steht beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) die technische Schnittstelle für die elektronische Bestätigung ausländischer Umsatzsteuer-Identifikations-Nummern (USt-IdNr.) auch in einer extra geschützten Version, nämlich SSL-verschlüsselt, kostenlos zur Verfügung.

Um sie zu benutzen, muss ein entsprechendes Zertifikat eingerichtet werden. Nähere Informationen zur neuen verschlüsselten XML-RPC-Schnittstelle finden Sie auf der Internetseite des BZSt:

http://evatr.bff-online.de/eVatR/xmlrpc/faq_xmlrpc

Im Bestätigungsverfahren erhalten anfrageberechtigte Unternehmer vom BZSt Information darüber, ob eine ausländische USt-IdNr. gültig ist und ob die von ihnen mitgeteilten Angaben zu Firmenname, Firmenort, Postleitzahl und Straße mit den in der Unternehmerdatei des jeweiligen EU-Mitgliedstaates registrierten Daten übereinstimmen. Jeder Inhaber einer deutschen USt-IdNr. kann eine Anfrage stellen, es sei denn, diese wurde aus-

schließlich für Zwecke der Erwerbsbesteuerung erteilt. Die Anfrage muss immer die eigene deutsche USt-IdNr. des Anfragers enthalten.

Die Anfrage kann per Formular mit der Post, telefonisch, per Fax oder E-Mail an das BZSt gerichtet werden.

Steuerbonus für Handwerkerleistungen – Anwendung des Höchstbetrages von 1.200,– Euro

Mit Urteil vom 26. Januar 2010 hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz klargestellt, dass die erhöhte Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen von 1.200,- Euro erst ab dem Jahr 2009 angesetzt werden kann.

Der Höchstbetrag der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen betrug bis zum Jahr 2008 pro Veranlagungszeitraum 600,- Euro. Dieser Höchstbetrag wurde im Rahmen des Konjunkturpakets I verdoppelt. Die Vorschrift, durch die eine Anwendung des doppelten Höchstbetrags bereits im Jahr 2008 verhindert

werden sollte, trat allerdings erst zum 1. Januar 2009 in Kraft.

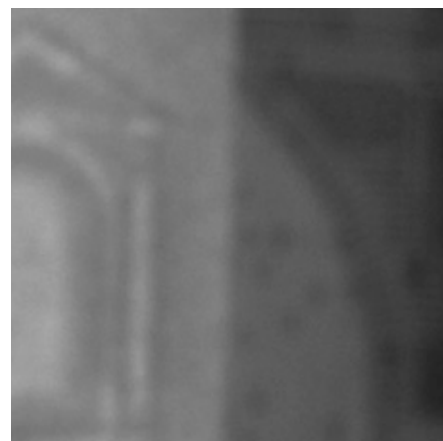
Der Umstand, dass die Gesetzesänderung somit zeitlich vor der Anwendungsvorschrift in Kraft getreten war, führte nach Ansicht der Kläger dazu, dass der verdoppelte Höchstbetrag schon im Jahr

2008 zu berücksichtigen ist. Nach dem Urteil des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz stellt dies jedoch lediglich ein erkennbares Redaktionsversehen dar, welches nicht zu einer Verdoppelung der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen bereits im Jahr 2008 führt.

Zahlenübersicht zur Lohnsteuer 2010

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat eine Übersicht der wichtigsten Zahlen des Lohnsteuer-Verfahrens für 2010 veröffentlicht.

Die Tabelle mit der Zahlenübersicht zur Lohnsteuer 2010 können Sie im Intranet www.lbb-bayern.de unter der Rubrik „Steuern“ herunterladen.



Autor Thomas Weisenfels www.photocase.de



Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt – Mitgliederentwicklung –

Die IG BAU hatte im Jahr 2009 noch ca. 325.000 Mitglieder.

Das Institut der Deutschen Wirtschaft in Köln hat eine Analyse zur Mitgliederentwicklung in den Gewerkschaften veröffentlicht. Nach der Analyse des Instituts haben die im Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) zusammengeschlossenen acht Einzelgewerkschaften im letzten Jahr über 100.000 Mitglieder verloren. Während die im DGB organisierten Einzelgewerkschaften zusammen mit den Organisationen des Deutschen Beamtenbundes und des Christlichen Gewerkschaftsbundes im Jahre 1991 noch insgesamt 13,7 Mio. Mitglieder zählten, waren es im letzten Jahr nur noch 7,8 Mio. Mitglieder. Durch eine Reihe von Kampagnen haben die acht im DGB

zusammengeschlossenen Einzelgewerkschaften den Mitgliederschwund aber abbremsen können. Insgesamt standen im Jahre 2009 397.000 Austritten 290.000 Neueintritte von Gewerkschaftsmitgliedern gegenüber. Dadurch ging die Zahl der organisierten Arbeitnehmer bis zum Jahresende 2009 um 107.000 auf 6,26 Mio. zurück. Insgesamt verloren die Einzelgewerkschaften im letzten Jahr 1,7 % ihrer Mitglieder (2008: 1,1 %).

Die Mitgliederzahlen verschiedener Einzelgewerkschaften hat das Institut der Deutschen Wirtschaft für die Jahre 2000, 2008 und 2009 wie folgt ermittelt:

	2000	2008	2009
DGB insgesamt	7.773.000	6.372.000	6.265.000
davon			
IG Metall	2.764.000	2.301.000	2.263.000
ver.di	2.977.000	2.180.000	2.138.000
IG BAU	540.000	336.000	325.000



Flexible Arbeitszeit

Maßgeblicher Stundenlohn bei der Auszahlung von Guthabenstunden

Für die Auszahlung einer Guthabenstunde ist derjenige Stundenlohn maßgeblich, der im Zeitpunkt der Erarbeitung galt. Der Arbeitgeber ist dagegen nicht verpflichtet, den im Zeitpunkt der Auszahlung geltenden Stundenlohn zu vergüten. Dies hat das Landesarbeitsgericht Hamm am 9. Dezember 2009 so entschieden.

Ist in einem Baubetrieb eine betriebliche Arbeitszeitverteilung in einem zwölfmonatigen Ausgleichszeitraum gemäß § 3 Nr. 1.4 BRTV (Arbeitszeitflexibilisierung) vereinbart, hat der Arbeitnehmer unabhängig von den tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden im Kalendermonat Anspruch auf einen verstetigten Monatslohn (§ 3 Nr. 1.42 BRTV). Zudem wird für jeden Arbeitnehmer ein individuelles Arbeitszeit- und Entgeltkonto (Ausgleichskonto) eingerichtet, auf dem die Differenz zwischen dem Lohn für die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden und dem nach Nr. 1.42 errechneten Monatslohn gutzuschreiben bzw. zu belasten ist (§ 3 Nr. 1.43 BRTV). Grundsätzlich gilt, dass sich der Monatslohn nach dem jeweils aktuellen Gesamttarifstundenlohn richtet, den der Arbeitnehmer in seiner Lohngruppe beanspruchen kann. Soweit in einem Kalendermonat die lohnzahlungspflichtigen Stunden des Arbeitnehmers geringer sind als sein Monatslohnanspruch, werden die fehlenden Guthabenstunden vom Ausgleichskonto ausbezahlt.

In dem vorliegenden Rechtsstreit ging es um die Frage, in welcher Höhe diese Guthabenstunden auszuzahlen sind, wenn die Guthabenstunden mit unterschiedlich hohen Stundenlöhnen angespart wurden, weil es z.B. zwischenzeitlich eine Tarif-

loohnerhöhung gegeben hat. Sowohl das Arbeitsgericht als auch das Landesarbeitsgericht haben entschieden, dass sich die Höhe der Guthabenstunden nach dem Stundenlohn zum Zeitpunkt der Erarbeitung bzw. Gutschrift auf dem Ausgleichskonto bemisst. Der zum Zeitpunkt der Auszahlung geltende Stundenlohn ist dagegen nicht maßgeblich.

Dem Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 9. Dezember 2009 (3 Sa 1150/09) können folgende **Leitsätze** entnommen werden:

1. Die Bestimmungen des Bundesrahmentarifvertrages zum verstetigten Monatslohn und zum Ausgleichskonto regeln nicht ausdrücklich, mit welchem jeweiligen Stundensatz Auszahlungen aus einem Guthaben erfolgen, das auf dem Ausgleichskonto besteht.
2. Aus Sinn und Zweck der Tarifnormen unter Berücksichtigung des tariflichen Gesamtzusammenhangs ergibt sich jedoch, dass die Auszahlung eines Guthabens auf dem Ausgleichskonto mit dem Stundenlohn zu erfolgen hat, der zum Zeitpunkt des Aufbaues des Guthabens hinsichtlich der einzelnen Arbeitsstunden maßgeblich war.
3. Der Bundesrahmentarifvertrag schreibt ausdrücklich die Führung eines Arbeitszeit- und Entgeltkontos (Ausgleichskontos) vor. Dieses tarifliche Ausgleichskonto sieht gerade nicht nur die Saldierung von reinen Arbeitszeiten und Arbeitsstunden, sondern auch eine Aufnahme von Lohndifferenzen vor. Diese Regelung zeigt, dass neben der reinen Arbeitszeit zum Ausgleich auch das jeweilige Entgelt für den Aus-

gleich von Differenzen maßgeblich sein soll.

4. Die Regelung eines verstetigten Monatslohnes in § 3 Nr. 1.42 steht einem solchen Verständnis des Sinns und Zwecks der tariflichen Regelung nicht entgegen. Insbesondere enthält diese tarifliche Regelung keine Bestimmung darüber, in welcher Höhe denn ein solcher Monatslohn zu gewähren ist. Lediglich der Umfang der Stunden, der dem verstetigten Entgelt zugrunde zu legen ist, wird durch diese tarifliche Bestimmung festgelegt.

Das Urteil hat folgende **praktischen Auswirkungen**:

Das Landesarbeitsgericht Hamm hat in erfreulicher Deutlichkeit die bisher vom ZDB vertretene Rechtsauffassung, dass sich das Guthaben des Arbeitnehmers immer nur auf die tatsächlich erarbeiteten Lohnansprüche begrenzt, bestätigt. Kommt es zwischen der Erarbeitung bzw. Gutschrift der Guthabenstunde auf dem Ausgleichskonto und der Auszahlung des Guthabens an den Arbeitnehmer zu einer Anhebung des Lohnanspruchs des Arbeitnehmers (z. B. durch Tarifloohnerhöhung), so sind die bis zu diesem Zeitpunkt angesparten Arbeitszeitguthaben auch nach der Tarifloohnerhöhung nur mit dem „alten GTL“ auszubezahlen, da der Arbeitnehmer auch nur in dieser Höhe ein Wertguthaben erarbeitet hat (vgl. ZDB-Merkblatt 2006 - Arbeitszeit im Baugewerbe, Kapitel VI 1., Seite 23 f.).

Das Urteil ist nicht rechtskräftig, da der Kläger beim Bundesarbeitsgericht Revision eingelegt hat (Az.: 5 AZR 108/10).



Autor: AndreasF. www.pictocase.de

Arbeitszeitausgleich bei Krankheit

Urteil des Arbeitsgerichts München

vom 21. Juli 2009

Ein auf dem Ausgleichskonto bestehendes Arbeitszeitguthaben kann auch dann ausgeglichen werden, wenn der Arbeitnehmer arbeitsunfähig erkrankt. Ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht in diesem Fall nicht.

Ein Arbeitnehmer hat gemäß § 3 Abs. 1 EFZG Anspruch auf Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn er durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert wird. Die Höhe der Entgeltfortzahlung richtet sich nach dem gesetzlichen Lohnausfallprinzip (§ 4 EFZG). Ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht jedoch nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts dann nicht, wenn die Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers nicht die alleinige Ursache für die Arbeitsverhinderung ist. So hat das Arbeitsgericht München in einem aktuellen Fall entschieden, dass der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall hat, wenn ihn der Arbeitgeber zuvor für den Krankheitszeitraum wirksam entgeltlich freigestellt hatte, um ein bestehendes Arbeitszeitguthaben abzubauen.

Dem Urteil lag folgender **Sachverhalt** zugrunde:

Der klagende Arbeitnehmer war bei der beklagten Bauunternehmung aufgrund eines befristeten Arbeitsvertrages bis zum 19. Dezember 2008 beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis war der Bundesrahmentarifvertrag anzuwenden. In dem Betrieb war eine betriebliche Arbeitszeitverteilung nach § 3 Nr. 1.4 BRTV (Arbeitszeitflexibilisierung) vereinbart. Im November 2008 teilte der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer schriftlich mit, dass das Arbeitsverhältnis wie vereinbart mit Ablauf der Befristung zum 19. Dezember 2008 enden solle und der Arbeitnehmer ab dem 1. Dezember 2008 für die restliche Arbeitszeit bis zum 19. Dezember 2008 von der Arbeitsleistung befreit werde, um das auf dem Arbeitszeitkonto bestehende Guthaben abzubauen. Der Arbeitnehmer war sodann vom 1. Dezember bis 19. Dezember 2008 arbeitsunfähig krank und machte anschließend für diesen Zeitraum sowohl einen Anspruch auf Entgeltfort-

zahlung als auch auf Überstundenzuschläge für die nach seiner Auffassung noch bestehenden Arbeitszeitguthaben geltend. Der Arbeitnehmer begründete dies u. a. damit, der auf dem Ausgleichskonto gutgeschriebene Lohn dürfe laut Tarifvertrag nur zum Ausgleich für witterungsbedingte Arbeitsausfälle ausgezahlt werden. Das Arbeitsgericht München hat die Klage des Arbeitnehmers abgewiesen.

Dem Urteil können folgende **Leitsätze** entnommen werden:

1. Schon aus dem eindeutigen Wortlaut von § 3 Nr. 1.43 BRTV ergibt sich, dass der auf dem Ausgleichskonto gutgeschriebene Lohn nicht nur zum Ausgleich bei witterungsbedingtem Arbeitsausfall, sondern auch zum Ausgleich für den Monatslohn zulässig ist.
2. Wird der Arbeitnehmer bereits vor Eintritt des Krankheitsfalles von dem Arbeitgeber aufgrund einer Freistellungserklärung unter Anrechnung auf ein bestehendes Arbeitszeitguthaben von der Arbeitsleistung befreit, so ist die Arbeitsunfähigkeit nicht mehr die alleinige Ursache für die Arbeitsverhinderung.

3. Entfällt die Arbeitsleistung nicht allein aufgrund des Krankheitsfalles, besteht auch kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall nach § 3 Abs. 1 EFZG.

Das Urteil hat folgende **praktische Auswirkungen**:

Das Arbeitsgericht München bestätigt mit dieser Entscheidung unsere bisherige Rechtsauffassung, dass in Betrieben mit Arbeitszeitflexibilisierung ein Arbeitszeitguthaben auch dann abgebaut werden kann, wenn der Arbeitnehmer arbeitsunfähig erkrankt ist.

Dies gilt zumindest für den Fall, dass der Arbeitnehmer bereits vor Eintritt des Krankheitsfalles aufgrund einer Erklärung des Arbeitgebers entgeltlich von der Arbeitsleistung freigestellt wurde, z. B. um einen Arbeitszeitausgleich auf dem Arbeitszeitkonto herbeizuführen. Da die Krankheit in diesen Fällen nicht die alleinige Ursache für den Arbeitsausfall darstellt, ist der Arbeitgeber auch nicht zur Entgeltfortzahlung verpflichtet.

Die Entscheidung des Arbeitsgerichts München ist rechtskräftig, da keine Berufung eingelegt wurde. ■



Generalunternehmerhaftung für Mindestlohn Insolvenzgeldrückgriff der Bundesagentur für Arbeit

Anders als das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg ist das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg der Auffassung, dass die Bundesagentur für Arbeit nach Zahlung von Insolvenzgeld an Arbeitnehmer eines insolventen Baubetriebes den Generalunternehmer nicht im Wege des Rückgriffs in Anspruch nehmen kann.

In einer Entscheidung vom 30. Oktober 2009 ist das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg zu dem Ergebnis gekommen, dass die Bundesagentur für Arbeit nach Zahlung von Insolvenzgeld an die Arbeitnehmer eines insolventen Baubetriebes den Generalunternehmer im Wege des Rückgriffs in Anspruch nehmen könne. Hierbei könne sich der Generalunternehmer auch nicht auf die tarifvertragliche Ausschlussfrist des TV Mindestlohn berufen.

Das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg ist nunmehr in einem vergleichbaren Fall zu einem anderen Ergebnis gekommen und hat dies mit grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Bedenken gegen eine Haftung des Generalunternehmers für Insolvenzgeldzahlungen an Arbeitnehmer des Nachunternehmers begründet.

Dem Urteil lag folgender **Sachverhalt** zugrunde:

Ein Baubetrieb beauftragte einen Nachunternehmer mit der Erbringung von Bauleistungen. Mit Beschluss des zuständigen Amtsgerichtes wurde am 1. April 2005 das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Nachunternehmers eröffnet. Die Arbeitnehmer des Nachunternehmers stellten im Verlauf des März und April 2005 bei der Bundesagentur für Arbeit

einen Antrag auf Zahlung von Insolvenzgeld. Entsprechende Insolvenzgeldzahlungen erfolgten auch an die Arbeitnehmer. Mit Schreiben vom 14. Dezember 2007 nahm die Bundesagentur für Arbeit den Generalunternehmer auf Zahlung des ausstehenden Mindestlohnes nach § 1 a AEntG (alte Fassung) in Anspruch.

Das Arbeitsgericht Stuttgart hatte der Klage vollumfänglich stattgegeben und den Generalunternehmer zur Zahlung des Mindestlohnes an die Bundesagentur für Arbeit verurteilt. Auf die Berufung des Generalunternehmers hat das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg nunmehr die erstinstanzliche Entscheidung aufgehoben und die Klage mit Urteil vom 18. Januar 2010 (4 Sa 14/09) abgewiesen.

Dem Urteil sind folgende **Leitsätze** zu entnehmen:

1. Aufgrund der Generalunternehmerhaftung nach § 1 a AEntG (alte Fassung) besteht die Haftung des Generalunternehmers zur Zahlung des Mindestentgelts (sog. Bürgenhaftung) nur gegenüber den Arbeitnehmern des Nachunternehmers. Im Falle der Insolvenz des Nachunternehmers geht dieser Haftungsanspruch jedoch nicht auf die Bundesagentur für Arbeit über.

2. Die gesetzliche Regelung, wonach Ansprüche auf Arbeitsentgelt, die einen Anspruch auf Insolvenzgeld erfüllen, mit dem Antrag auf Insolvenzgeld auf die Bundesagentur für Arbeit übergehen (§ 187 Satz 1 SGB III), findet für den Fall der Generalunternehmerhaftung keine Anwendung. Eine unmittelbare Anwendung scheidet schon aufgrund des Gesetzeswortlautes aus. Aber auch nach Sinn und Zweck dieser Regelung scheidet eine Anwendbarkeit im Falle der Insolvenz des Nachunternehmers aus.

3. Würde diese gesetzliche Regelung der Bundesagentur für Arbeit die Inanspruchnahme des Generalunternehmers eröffnen, wäre damit – neben der allgemeinen Insolvenzgeldumlage – eine zusätzliche Möglichkeit zur Refinanzierung des Insolvenzgeldes eröffnet. Diese wäre jedoch verfassungswidrig, da sie ausschließlich die Betriebe der Bauwirtschaft durch die dort geltende Generalunternehmerhaftung belasten würde. Für eine solche Ungleichbehandlung der Unternehmen der Bauwirtschaft sind keine hinreichenden sachlichen Gründe erkennbar.

Die Bundesagentur für Arbeit hat gegen die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg Revision eingelegt (Az. beim BAG: 5 AZR 95/10). ■





Die Bauwirtschaft in Bayern im Februar 2010 Ergebnisse aus dem ifo Konjunkturtest

Nach den Ergebnissen des ifo Konjunkturtests ist der Geschäftsklimaindikator für das Bauhauptgewerbe in Bayern im Februar gestiegen. Die befragten Unternehmen bewerteten ihre momentane Geschäftssituation günstiger als im Vormonat; zudem schätzten sie ihre Geschäftsperspektiven etwas besser ein.

Die Bautätigkeit wurde nach Auskunft der Unternehmen witterungsbedingt stark eingeschränkt. Bei 70 % der Testteilnehmer wurde die Abwicklung der Aufträge vom Wetter beeinträchtigt; vor einem Jahr klagten nur knapp 60 % über Witterungseinflüsse. Dagegen hat sich der Anteil der Firmen, die von Auftragsmangel berichteten, gegenüber dem Vorjahr verringert (41 % nach 54 %). Der Auslastungsgrad der Gerätekapazitäten kletterte auf 63 % (saison- und witterungsbereinigt) und entsprach damit dem

Vorjahresniveau. Im Durchschnitt der Bausparten hat sich die Reichweite der Auftragsbestände verkürzt; mit 2,0 Monaten (saison- und witterungsbereinigt) war sie genauso groß wie vor Jahresfrist.

Die Firmenmeldungen lassen erkennen, dass der Druck auf die Preise im Berichtsmonat nachgelassen hat. In den nächsten Monaten werden die Preise nach Ansicht der Unternehmen eher stagnieren. Der Personalbestand dürfte sich kaum verändern. ■

Dickes Minus im Hochbau

Wie das Statistische Bundesamt jetzt bekannt gab, sind die Auftragseingänge im Bauhauptgewerbe 2009 in Deutschland preisbereinigt um 6,6 % gesunken.

Dabei nahm die Nachfrage im Hochbau um 13,0 % ab, während sie im Tiefbau marginal um 0,1 % zulegte. Der Gesamtumsatz verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um 4,1 % auf 83,3 Mrd. Euro.

Auf die Beschäftigtenzahl hatte der Konjunktureinbruch noch keinen spürbaren Einfluss, sie verringerte sich nur um 0,1 %.



Maschinen für die Bauwirtschaft

Das Statistische Bundesamt hat den Erzeugerpreisindex für Baumaschinen mitgeteilt. Das Basisjahr ist das Jahr 2005 (2005 = 100 %).

ZEITRAUM	INDEX (OHNE MWST.)	
	2005 = 100 ¹⁾	in % zum Vorjahr
JD 1992	88,0	3,3
JD 1993	90,7	3,1
JD 1994	91,1	0,4
JD 1995	92,5	1,5
JD 1996	93,4	1,0
JD 1997	93,4	0,0
JD 1998	93,5	0,1
JD 1999	94,6	1,2
JD 2000	95,0	0,4
JD 2001	95,9	0,9
JD 2002	96,7	0,8
JD 2003	96,5	– 0,2
JD 2004	97,6	1,1
JD 2005	100,0	2,5
JD 2006	101,4	1,4
JD 2007	102,8	1,4
JD 2008	105,4	2,5
JD 2009	108,8	3,2

ZEITRAUM	INDEX (OHNE MWST.)	
	2005 = 100 ¹⁾	in % zum Vorjahr
2009		
Januar	108,2	3,9
Februar	108,2	4,2
März	108,7	4,3
April	109,2	4,0
Mai	109,2	3,8
Juni	108,9	3,3
Juli	109,4	3,6
August	109,1	3,3
September	109,1	2,7
Oktober	109,0	2,0
November	108,4	1,9
Dezember	108,4	1,9

1) Werte nach neuer Systematik des Statistischen Bundesamtes mit Basisjahr 2005 = 100

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Reihe 2

Wie arbeiten Vergleichsbetriebe im Straßen- und Tiefbau

Die Landes-Gewerbeförderungsstelle Nordrhein/Westfalen veröffentlichte den „Betriebsvergleich 2008 Straßen- und Tiefbau“.

Nachfolgend ein Auszug aus der Gesamtauswertung:

BETRIBSWIRTSCHAFTLICHE ERFOLGSRECHNUNG	€	%
Betriebsleistung Ø	2.242.324	100,0
./. Subunternehmer	313.217	14,0
= Eigene Betriebsleistung	1.929.107	86,0
./. Materialeinsatz	437.393	19,5
./. Handelswareneinsatz	3.352	0,1
./. Gesamte Personalkosten	807.316	36,0
./. AfA, GWG, sonstiger Aufwand	610.244	27,2
./. Kalkulatorische Kosten	79.946	3,6
= Betriebswirtschaftliches Ergebnis	– 9.144	– 0,4

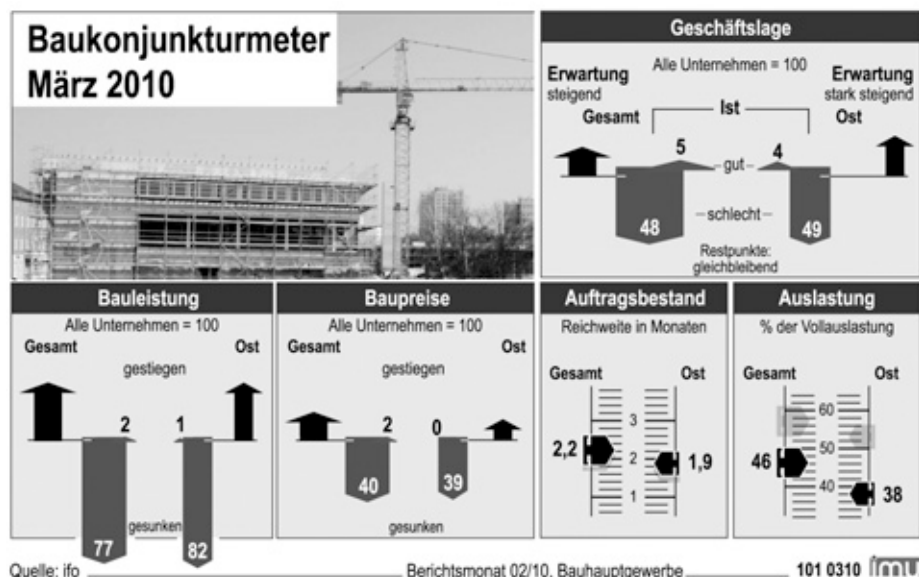
LEISTUNGSKENNZAHLEN	
Eigene Betriebsleistung je Beschäftigten	90.568 €
Betriebsleistung Handwerk je produktiv Beschäftigten	138.358 €

Die neue Saison beginnt

Der harte Winter hat deutliche Spuren im Baugewerbe hinterlassen. Wie die aktuelle Umfrage des ifo Instituts im Bauhauptgewerbe ergab, wurden im März 2010 neun von zehn Unternehmen bei ihrer Bautätigkeit behindert, überwiegend aufgrund der Witterung.

Die Kapazitätsauslastung sackte auf deutlich unter 50%.

Aber: Der Auftragsbestand hat etwas zugelegt und die Erwartungen hinsichtlich der Bautätigkeit in den nächsten Monaten haben sich deutlich ins Positive gedreht.



Internationale Baumesse in Istanbul vom 3. bis 7. Mai 2010

Die Botschaft der Republik Türkei lädt deutsche Bauunternehmen zur Teilnahme an der Internationalen Baumesse in Istanbul vom 3. bis 7. Mai 2010 ein. Die Einladung beinhaltet die Übernachtungskosten der Messeteilnehmer.

Die Botschaft der Republik Türkei hat eine Einladung an unsere Mitgliedsbetriebe zur Teilnahme an der Internationalen Baumesse vom 3. bis 7. Mai 2010 in Istanbul ausgesprochen.

Die Handelsabteilung der Botschaft der Republik Türkei lädt insbesondere deutsche Bauunternehmen ein, am so genannten „Byer-Mission-Programm“ teilzunehmen, welches sich an ausländische Unternehmen richtet, die eine zielgerichtete Geschäftsreise in die Türkei unternehmen. Dabei wird der gesamte Aufwand mit den Unternehmen im Einzelnen geplant, zum Beispiel werden Gespräche mit

potenziellen Geschäftspartnern organisiert.

Die Einladung der Botschaft der Republik Türkei umfasst die Übernahme der Kosten für die Unterkunft und das Frühstück der Unternehmensvertreter.

Weitere Einzelheiten und das Anmeldeformular können bei der Hauptgeschäftsstelle, Frau Kaksa unter der Fax-Nr. 089 7679-154 oder kaksa@lbb-bayern.de, angefordert werden.



Leitfaden zur Einführung des eANV für KMU

Das BMU hat einen Leitfaden zur Einführung des elektronischen Abfallnachweisverfahrens herausgegeben.

Das abfallrechtliche Nachweisverfahren hat ab dem 1. April 2010 in elektronischer Form zu erfolgen. Seit dem sind Erzeuger, Einsammler, Beförderer und Entsorger von gefährlichen Abfällen gehalten, die für die Entsorgung notwendigen Formulare, wie Entsorgungs-/Sammelentsorgungsnachweise und Begleitscheine, elektronisch zu erstellen und mit den beteiligten Behörden auf elektronischem Wege auszutauschen. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat einen Leitfaden zur Einführung des elektronischen Abfallnachweisverfahrens herausgegeben. Zusätzlich verweisen wir noch auf die

Mitteilung 27 der LAGA, die sich auf Auslegungsfragen bei der Verwendung von Signaturkarten in dem Nachweisverfahren bezieht. Beide Unterlagen können Sie im LBB-Intranet unter dem Suchbegriff „eANV“ herunterladen.

Bei Bedarf können kurzfristig für unsere Mitglieder Schulungen an der Bayerischen BauAkademie angeboten werden. Ansprechpartner ist Herr Dipl.-Ing. (FH) Stephan Rost, Tel. 0 98 52 / 90 02 - 911, E-Mail: srost@baybauakad.de.

Gesundheitsprobleme führen zu vorzeitigem Ausscheiden aus dem Arbeitsleben

Der Arbeitsmedizinische Dienst (AMD) der BG BAU weist auf alarmierende Daten der Arbeitsmarktstatistik Deutschland hin: „In Bauberufen blieben in den letzten Jahren nur knapp ein Drittel der Beschäftigten zwischen dem 55. und 65. Lebensjahr im Arbeitsprozess. Bei allen anderen Berufen waren es im Durchschnitt 44 Prozent.

Aus gesundheitlichen Gründen mussten am Bau ein Viertel aller Arbeitskräfte ihre Berufe aufgeben. Wie Vorsorge-Untersuchungen des AMD belegen, nehmen im Lauf des Arbeitslebens besonders Muskel- und Skeletterkrankungen, Herz- und Kreislaufprobleme sowie Erkrankungen der Atemwege zu.

Damit die Beschäftigten länger beruflich fit bleiben und weil der Bau auf Grund der Bevölkerungsentwicklung weniger Nachwuchs findet, gewinnt ein vorsorgender Gesundheitsschutz an Bedeutung. Bereits am Arbeitsplatz sollte damit durch den Einsatz ergonomisch verträglicher Arbeitsmittel begonnen werden. Beispiele sind vibrationsgedämpfte Abbruchhammer, Fahrersitze für Baumaschinenführer, die die körperliche Belastung durch Schwingungen erheblich mindern, Bord-

steinversetzgeräte oder Arbeitsplatzmatten, die gegen Wärme und Kälte isolieren. Eine Übersicht nach Gewerbezweigen finden Unternehmen unter www.bgbau.de unter dem Suchbegriff „Ergonomie“.

Wichtig sind - auch schon bei jüngeren Berufstätigen - Sport und gesunde Ernährung. Für Ältere in belastenden Tätigkeiten könnte eine Lösung sein, berufsbezogene Ausdauer- und Entspannungstrainings fest in die Tages- und Wochenplanung einzubeziehen.

Die Arbeitsmediziner der BG BAU bieten ein Programm für die berufsbezogene Rehabilitation älterer Beschäftigter mit praktischen Übungen. Nähere Informationen bietet der Arbeitsmedizinische Dienst der BG BAU.



Praktikumsstellen für jordanische Studenten gesucht

Eines der größten Bildungsexportprojekte der Bundesrepublik Deutschland ist die German-Jordanian University (GJU). Die Hochschule Magdeburg-Stendal (FH), Trägerin dieses Projektes in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Akademischen Ausländerdienst (DAAD), hat sich in diesem Zusammenhang über den ZDB an uns gewandt, um bei der Suche nach geeigneten Praktikumsstellen behilflich zu sein.

Im Baubereich werden Praktikumsstellen für Architekten, Bauingenieure und Innen-

architekten sowie im Wasserbau und in der Umwelttechnik gesucht.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem LBB-Intranet (Suchbegriff „Praktikumsstelle“. Oder wenden Sie sich bitte direkt an: Christof Mühlberg
Projektkoordination
Tel. 03 91 / 886 34 58
christof.muehlberg
@german-jordanian.org

Checkliste zum Abschluss von Ausbildungsverträgen

Nachfolgende Erläuterung der wichtigsten Fragen zum Abschluss eines Lehrvertrages ist insbesondere für Betriebe gedacht, die nicht jährlich Lehrlinge einstellen. Hinweise für Ausbildungsverträge mit zunächst 2-jähriger Dauer sind mit besprochen. Zusätzliche Fragen beantworten Ihre Innungsgeschäftsstellen und die LBB-Geschäftsstelle.

1. Wer darf ausbilden?

Lehrlinge darf ausbilden

- wer persönlich und fachlich geeignet ist (§ 21 HWO) und
- wenn der Betrieb nach Art und Einrichtung für die Ausbildung im gewählten Beruf geeignet ist (§ 22 HWO).

a) Die fachliche Eignung in einem **zulassungspflichtigen Handwerk (Anlage A der HWO)** besitzt,

- wer die Meisterprüfung im Handwerk des Ausbildungsberufs oder in einem verwandten Handwerk bestanden hat oder
- wer dafür nach §§ 7, 7a oder 7 b HWO ausübungsberechtigt ist und Teil IV der Meisterprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat oder
- wer eine Ausnahmegewilligung nach § 8 erhalten und Teil IV der Meisterprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

Erläuterung

Ingenieuren, die keine berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse nachweisen, können bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde eine widerrufliche Zu-

erkenntnisse der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse beantragen.

b) Die fachliche Eignung in den **zulassungsfreien Handwerken (Anlage B der HWO)** und in **handwerksähnlichen Gewerben** besitzt, wer

- die Meisterprüfung abgelegt hat oder
- die persönlich und fachliche Eignung nach §§ 29, 30 BBiG besitzt oder
- Teil IV der Meisterprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

Erläuterung

Ausbilden darf, wer die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse sowie berufs- und arbeitspädagogische Kenntnisse besitzt (d. h.: einschlägige Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf oder eine andere anerkannte Prüfung mit angemessener Zeit in der beruflichen Praxis oder Meisterprüfung).

Die berufs- und arbeitspädagogische Eignung ist ab 1. August 2009 entweder mit Teil IV der Meisterprüfung oder der Prüfung nach der Ausbildereignungsverordnung (AEVO) nachzuweisen.

2. Auswahl des Lehrlings

Das Auswahl- und Einstellungsgespräch sollte mit dem Jugendlichen und den Eltern geführt werden. Eine empfehlenswerte Methode zur Feststellung der Eignung des Bewerbers ist ein Kurzpraktikum (2 bis 3 Tage im Betrieb).

3. Ausbildungsvertrag

Der Berufsausbildungsvertrag ist schriftlich vor Beginn der Ausbildung abzuschließen. Vertragsformulare sind bei der zuständigen Handwerkskammer (meist per Internet) erhältlich. Die Vertragsformulare enthalten zwingende Regelungsinhalte und Platz für zusätzliche einzelvertragliche Vereinbarungen.

Nach der Bau-Ausbildungsverordnung sind **gestufte Ausbildungsverträge** möglich. Wenn zunächst ein Vertrag über 2 Jahre abgeschlossen wird, ist in das Ausbildungsvertragsmuster der HWK einzutragen:

„Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf ...“

- entweder Hochbaufacharbeiter
- oder Tiefbaufacharbeiter
- oder Ausbaufacharbeiter

„Fachrichtung/Schwerpunkt ...“

- einzutragen ist der Handwerksberuf, der bei einer Vertragsverlängerung auf 3 Jahre mit der Gesellenprüfung abgeschlossen wird, z.B. Maurer oder Fliesenleger oder Straßenbauer.

„Die Ausbildung beträgt nach der Ausbildungsverordnung ...“

- 2 Jahre = 24 Monate

„Die Probezeit beträgt ...“

- 4 Monate
(nach dem Berufsbildungsgesetz möglich)

Die übrigen Angaben sind unabhängig von einer gestuften oder ungestuften Ausbildung über drei Jahre von Anfang an.

4. Weiterleitung des Lehrvertrags an Eltern und SOKA

Nach der Eintragung des Lehrvertrags in die Lehrlingsrolle ist je 1 Vertrags-Exemplar an die Eltern und an die Sozialkassen der Bauwirtschaft, Salierstraße 7, 65189 Wiesbaden, weiterzuleiten. Dort wird die Ausbildungsnachweiskarte erstellt, die für die Erstattung der Ausbildungsvergütungen an den Ausbildungsbetrieb notwendig ist.

gen an den Ausbildungsbetrieb notwendig ist.

5. Probezeit

Während der Probezeit, die höchstens 4 Monate betragen darf, kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit – sowohl vom Auszubildenden als auch vom Ausbildungsbetrieb – ohne Angabe von Gründen und ohne Einhaltung einer Frist schriftlich gekündigt werden.

6. Ärztliche Untersuchung

Vor Beginn der Ausbildung muss sich der Betrieb eine Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung des Lehrlings vorlegen lassen, die nicht älter als 14 Monate sein darf.

Vor Ablauf des 1. Beschäftigungsjahres ist erneut eine ärztliche Bescheinigung darüber vorzulegen, dass der Jugendliche nachuntersucht worden ist. Der Ausbildungsbetrieb hat den Lehrling 9 Monate nach Lehrbeginn zur Nachuntersuchung aufzufordern.

7. Berichtsheft

Der Lehrling hat ein Berichtsheft als Ausbildungsnachweis zu führen. Der Ausbilder hat dieses Berichtsheft regelmäßig durchzusehen. Über geeignete Berichtshefte (Formulare) erteilt die Bauinnung Auskunft.

8. Anmeldung und Freistellung für Berufsschule und überbetriebliche Ausbildungsstätte

Der Ausbildungsbetrieb hat sich um die nötigen Anmeldungen zu kümmern und den Lehrling zum Besuch der außerbetrieblichen Maßnahmen anzuhalten. Die Teilnahme am Berufsschulunterricht und an der überbetrieblichen Ausbildung ist Pflicht des Lehrlings.

9. Erstattung von Ausbildungskosten

Die Ausbildungsbetriebe erhalten einen Teil der Ausbildungskosten von den Sozialkassen zurückerstattet. Derzeit werden für gewerbliche Lehrlinge folgende Kosten erstattet:

a) Ausbildungsvergütungen

- Im 1. betrieblichen Lehrjahr: 10 Monatsvergütungen
- Im 2. betrieblichen Lehrjahr: 6 Monatsvergütungen
- Im 3. betrieblichen Lehrjahr: 1 Monatsvergütung

zuzüglich 20 % anteilige Sozialaufwendung (siehe § 19 des Tarifvertrags über die Berufsbildung im Baugewerbe).

b) Kosten der überbetrieblichen Ausbildung

In Höhe der im § 24 des Tarifvertrags über die Berufsbildung im Baugewerbe festgelegten Sätze für die überbetriebliche Lehrlingsausbildung, eine evtl. Internatsunterbringung und für die Fahrkosten zur überbetrieblichen Ausbildungsstätte rechnet das Ausbildungszentrum direkt mit den Sozialkassen der Bauwirtschaft ab.

10. Ende der Lehrzeit

Das Ausbildungsverhältnis endet grundsätzlich mit Ablauf der Ausbildungszeit. Es endet vorher, falls die Abschlussprüfung (z.B. nach 2 Jahren zum Hochbau-Tiefbau oder Ausbaufacharbeiter) bzw. die Gesellenprüfung früher bestanden wurde.

11. Verlängerung der Lehrzeit bei nicht bestandener Prüfung

Besteht der Lehrling seine Abschlussprüfung/Gesellenprüfung nicht, verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um 1 Jahr.

Bei einer Lehrzeitverlängerung ist die Ausbildungsvergütung des letzten Lehrjahres weiter zu zahlen. Die in den Lohntabellen ausgedruckten Vergütungen des 4. Ausbildungsjahres gelten für länger dauernde Ausbildungsberufe, die in einigen Baubetrieben erlernt werden können (z.B. Elektriker).

12. Flexible Arbeitszeit für volljährige Lehrlinge

Die für Jugendliche geltenden Arbeitszeitbestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes gelten nicht für volljährige Lehrlinge. Für sie ist der § 3 des BRTV gültig. Volljährige können daher voll in die betriebsüblichen Arbeitszeitregelungen eingegliedert werden.

13. Ausbildungsvergütungen (seit 1. April 2010)

für gewerbliche Auszubildende:

Im 1. Lehrjahr:	614,00 Euro/Monat
im 2. Lehrjahr:	943,00 Euro/Monat
im 3. Lehrjahr:	1.191,00 Euro/Monat

Dieser Tarifvertrag läuft bis zum 31.03. 2011. 

HOCHBAU

FACHGRUPPEN

Merkblatt Verbundabdichtungen ist neu erschienen

Das Merkblatt Verbundabdichtungen gibt Hinweise für die Ausführung von flüssig zu verarbeitenden Verbundabdichtungen mit Bekleidungen und Belägen aus Fliesen und Platten für den Innen- und Außenbereich und ist somit auch für die Betriebe der Fachgruppe Hochbau und insbesondere die Betriebe, die schlüsselfertig Bauen von großem Interesse.

Das Merkblatt wurde im Januar 2010 vom Fachverband Fliesen und Naturstein im ZDB neu herausgegeben und steht im

LBB-Intranet unter dem Suchbegriff „Verbundabdichtungen“ allen Mitgliedern zur Verfügung. ■

VOB/C am 26. April 2010 im Bundesrat

Voraussichtlich am 26.04.2010 wird der Bundesrat zur Neufassung der ATV'en der VOB Teil C zustimmen. Die Einführung der neuen VOB hatte sich durch die Wahlen im Herbst 2009 verzögert, wird aber trotzdem als VOB Ausgabe 2009 bezeichnet werden.

Interessierte Mitglieder können sich im LBB-Intranet, Suchbegriff: „VOB 2009“ ab sofort einen Überblick über die wich-

tigsten Änderungen und Neuerungen verschaffen. Insgesamt wurden 25 ATV'en geändert. ■



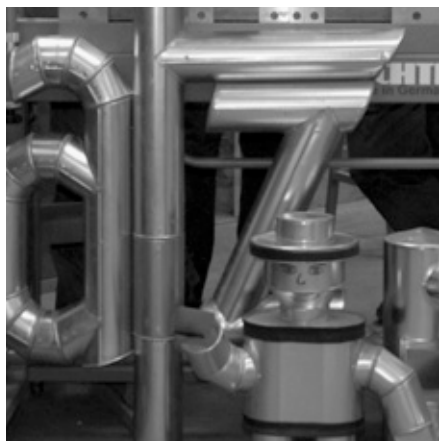
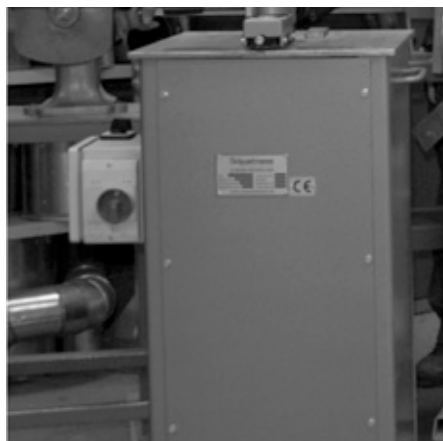
Isoliererausbildung auf hohem technischem Niveau: afz Nördlingen investiert

Das Aus- und Fortbildungszentrum der Bauinnung Donau-Ries (afz Nördlingen) investierte in neue Maschinen für die überbetriebliche Schulung der bayerischen Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutzisolierer.

Um die praktische Ausbildung im bayerischen WKSb-Isoliererhandwerk weiterhin auf hohem Niveau halten zu können, hat das Aus- und Fortbildungszentrum

der Bauinnung Donau-Ries Maschinen im Wert von 15.000,00 € angeschafft. Möglich machte dies auch ein Zuschuss aus dem Konjunkturpaket II. Gekauft

wurden eine größere Abkantbank, eine elektrische Bördelmaschine, eine Kreisschneidemaschine und mehrere Sickenmaschinen. ■



Das Foto zeigt von links Ausbildungsmeister Ulrich Büringer mit den Auszubildenden Roskopf Patrick, Firma Heinrich GmbH; Becker Alexander, Firma Martin Herbert Isoliertechnik; Altuntas Yasin, Firma Irger Isoliertechnik GmbH; Zeitler Vitalij, Firma Träger GmbH; Weber Randy, Firma Dauner GmbH. Im Vordergrund sind Werkstücke zu sehen, die mit den neuen Maschinen gefertigt wurden.



Alle Veranstaltungen der Bayerischen BauAkademie finden Sie im Internet unter www.baybauakad.de oder fordern Sie kostenlos Informationsmaterial an unter info@baybauakad.de

Klarer, schneller, besser das neue Gesicht der Bayerischen BauAkademie

Mit dem Beginn des Jahres startete auch die neue Homepage der Bayerischen BauAkademie. Die Internetpräsenz baut auf der gewohnten Struktur der bisherigen Seite auf und bietet doch viel Neues.

Neue Struktur, neue Funktionen

Die Internet-Präsenz der Bayerischen BauAkademie wurde von Grund auf überarbeitet, wobei vor allem auf eine verbesserte Nutzbarkeit Wert gelegt wurde. Neben der Fülle neuer und aktualisierter Inhalte fällt die verbesserte Navigations- und Text-Struktur auf, durch die sich der Nutzer nun leichter zu Recht findet. Neu ist auch die optimierte Druckfunktion, die es ermöglicht, die angezeigten Inhalte sofort auszudrucken. Auch die Suchfunktion wurde verbessert. Das Suchfeld findet sich nun auf jeder Seite und erleichtert damit das schnelle Auffinden weiterer Themen.

Neue Grafik, mehr Hilfen

Die gesamte Erscheinung bekam ein neues Gesicht. Dadurch wird der Internetauftritt der Bayerischen BauAkademie nicht nur attraktiver, sondern unterstützt durch eine ausgeklügelte Systematik die schnellere Aufnahme von Information. So dient die differenzierte Farb- und Schriftwahl der leichteren Orientierung. Jede Seite ist in sich übersichtlich aufgebaut und mit vielen wertvollen Inhalten versehen. Mehr Zwischenüberschriften, Hervorhebungen und die Verwendung von Schlüsselbegriffen verbessern die Lesbar-

keit und Auffindbarkeit von Inhalten. Eingebettete Verlinkungen helfen zudem ein Thema noch besser zu beschreiben. Zum Beispiel in dem auf weitere Unterpunkte hingewiesen wird oder mehr Downloads bereit stehen.

Zwischen Gewohntem und Neuem

Oberstes Ziel bei der Neuentwicklung war es, gewohnte und allgemeine Konventionen einzuhalten, damit die Besucher die Homepage sicher und zielgenau durchstöbern können.

Trotz aller scheinbaren Einfachheit und Leichtigkeit verbirgt sich hinter der grundlegenden Überarbeitung der neueste technologische Standard. Bewusst wurde nach den modernsten Erkenntnissen der Auftritt so optimiert, dass Suchmaschinen Inhalte leichter auffinden – für viele Nutzer eine große Hilfe, um direkt zum gewünschten Kurs der Bayerischen BauAkademie zu gelangen.

Fazit

Alles in Allem: Die Nutzer profitieren ganz klar vom neuen Internetauftritt. Durch noch mehr Informationen, eine verbesserte Auffindbarkeit, schnellere Zugriffe und optimierte Funktionen.



bauma 2010 Bayerische BauAkademie auf der weltgrößten Baumaschinenmesse



Ganz vorne mit dabei auf der bauma sind die Bayerische BauAkademie und der LBB.

Die bauma in der Messe München wird auch 2010 neue Rekorde markieren: Mit mehr Ausstellern, Innovationen und allen Neuigkeiten der Branche. In den Hallen und auf dem Freigelände der Neuen Messe München werden vom 19. bis 25. April 2010 auf einer Rekordfläche von mehr als 555.000 Quadratmetern die neuesten Produkte der internationalen Bau-, Baustoff- und Bergbau-maschinen-industrie präsentiert.

Mehr als 3000 Aussteller machen die bauma zur weltweit größten Messe der Branche.

Wir sind dabei

Mit dabei sind die Bayerische BauAkademie und der LBB mit ihrem Stand direkt in der Eingangshalle West.

Die Bayerische BauAkademie informiert dort nicht nur über ihre neuen Kurse, sondern auch über förderfähige Lehrgänge. Im Fokus sind die Lehrgänge zum Thema Baumaschinen und hier besonders der „Geprüfte Turmdrehkranführer“, der „Geprüfte Bagger-/Laderfahrer“, der Führerschein C/CE und alle Angebote rund um die Berufskraftfahrerrichtlinie.

Kaffee gefällig?

Die Mitgliedsfirmen der Bauinnungen und ihre Mitarbeiter sind eingeladen, unverbindlich am Stand vorbeizukommen, im Programm zu stöbern oder in Ruhe bei einer (kostenlosen!) Tasse Kaffee Kraft zu sammeln.

Natürlich stehen die Mitarbeiter der Bayerischen BauAkademie für eine per-

sönliche Beratung zur Verfügung. Meisterausbildung? Baumaschinen-Kurse? Betriebsoptimierung? Seminare in Ihrer Firma vor Ort? Kein Problem! Sprechen Sie uns an.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Auf der bauma finden Sie uns vom 19. bis 25. April 2010 in der Eingangshalle West.



WKS-Meister mit Brandschutzfachkraft

In der Bayerischen BauAkademie begann auch in diesem Jahr wieder ein Vorbereitungslehrgang zur WKS-Isolierermeisterprüfung. Zusätzlich erwirbt jeder Teilnehmer ab sofort auch die Qualifikation zur „Brandschutzfachkraft“.

Bereits über 30 Jahre werden in der Bayerischen BauAkademie WKS-Isolierermeister ausgebildet. In all diesen Jahren hat sich die dortige Vorbereitung zur Meisterprüfung einen hervorragenden Ruf erworben. Unter Fachleuten ist unbestritten: Wer in Feuchtwangen seinen Abschluss erfolgreich besteht, ist bestens gerüstet für neue berufliche Herausforderungen.

halb des Meisterlehrgangs zusätzlich die Qualifikation „Brandschutzfachkraft“. Dieses Modul wird zusammen mit der Bauinnung Nördlingen durchgeführt. Es bereitet auf die abschließende Prüfung im vorbeugenden baulichen Brandschutz vor und umfasst insgesamt 50 Unterrichtsstunden. Der theoretische Unterricht wird durch anschauliche praktische Demonstrationen in einem speziell eingerichteten

„Brandschutzhaus“ ergänzt. Alle entstehenden Kosten dafür sind bereits in die Lehrgangsgebühr des Meisterlehrgangs enthalten.

Weitere Informationen dazu unter <http://www.baybauakad.de/kurse/meisterschule>

Einzigartige Vorbereitung in Modulen

Ab April durchlaufen nun 21 Teilnehmer ein bundesweit einzigartiges Ausbildungsmodell: Der Vorbereitungslehrgang zur Meisterprüfung im WKS-Isolierhandwerk wird in einzelnen Bausteinen angeboten. Insgesamt führen sechs Bausteine in 11 Wochen zur Meisterprüfung. Jeder Teil ist ein in sich geschlossener Vollzeit-Block mit anschließender Betriebsphase. Die Möglichkeit, im Unternehmen weiterzuarbeiten, sichert nicht nur das finanzielle Standbein, sondern fördert die direkte Wissensumsetzung in der Praxis.

Brandschutzfachkraft

Erstmals wird im Jahr 2010 im Modul 2 das Thema „Brandschutz“ besonders gewichtet. Die Teilnehmer erwerben inner-





Bayerische BauAkademie, Feuchtwangen (Mai/Juni/Juli 2010)



Bautechnik

Betontechnologie

BB 63 Sichtbeton in der Praxis
17.05. – 18.05.2010

BB 85 Betonwaren und WetCast
Modul 1
16.06. – 17.06.2010
Modul 2
18.06.2010

Estrich und Belag

BE 31 Vorbereitung zur
Meisterprüfung im
Estrichlegerhandwerk
Teil I „Fachpraxis“ und
Teil II „Fachtheorie“

Module einzeln buchbar

Modul 3
Estrichtechnologie
17.05. – 28.05.2010

Modul 4
Estrichtechnologie –
Kalkulation – Güteschutz
14.06. – 25.06.2010

Modul 5
Aufmaß und Abrechnung –
Bauphysik
12.07. – 23.07.2010

Fliesen und Naturstein

BF 31 Vorbereitung zur
Meisterprüfung im
Fliesenlegerhandwerk
Teil I „Fachpraxis“ und
Teil II „Fachtheorie“

Module einzeln buchbar

Modul 3
Praktische Gestaltung –
Verlegetechnik –
Abdichtung –
Oberflächenschutz-

maßnahmen –
BGB und VOB/B –
Sanierungs-
maßnahmen – 17.05. –
28.05.2010

Modul 4
Gestaltung mit EDV –
Hygieneanforderungen –
Auftragsbeschaffung
21.06. – 02.07.2010

Modul 5
Auftragsabwicklung –
Betriebsführung –
Betriebsorganisation
26.07. – 06.08.2010

Wärme-, Kälte-, Schallschutz

BW 31 Vorbereitung zur
Meisterprüfung im
WKS-Isolierhandwerk
Teil I „Fachpraxis“ und
Teil II „Fachtheorie“

Module einzeln buchbar

Modul 2
Grundlagen
Fachrechnen –
Werkstoffkunde –
Brandschutz-
fachkraft –
Baulicher Wärme-/
Feuchteschutz –
VOB – Werk 17.05. –
28.05.2010

Modul 3
Wärme-, Kälte- und
Feuchteschutz –
Fachzeichnen –
Betriebswirtschaft
21.06. – 02.07.2010

Modul 4
Wärme-, Kälte- und
Schallschutz im
Anlagenbau –
Kalkulation
19.07. – 30.07.2010

Baumaschinentechnik

Führerscheine

MF 93	Gefahrgutfahrer Fortbildung 20.05. – 21.05.2010
MF 91	Fachseminar zur Ladungssicherung nach VDI 2700 21.05.2010 21.06.2010
MF 92	Gefahrgutfahrer Erstausbildung 26.05. – 28.05.2010
MF 31	Führerschein C/CE LKW mit Anhängern und Ladungssicherung 07.06. – 02.07.2010
MF 41	Ausbildung zum EU-Berufskraftfahrer Beschleunigte Grundqualifikation 07.06. – 02.07.2010
MF 97	Umgang mit digitalen Kontrollgeräten für Kraftfahrer 22.06.2010
MF 96	Digitaler Tachograph für Unternehmer und Beauftragte 23.06.2010
MF 25	Anhängersführerschein BE 28.06. – 02.07.2010
MF 42	Weiterbildung für EU-Berufskraftfahrer im gewerblichen Güterverkehr gemäß § 5 Berufskraftfahrer- Qualifikations-Gesetz (BKrFQG) i.V.m. § 4 Berufskraftfahrer- Qualifikations- Verordnung (BKrFQV) Module einzeln buchbar 12.07. – 16.07.2010

Hochbau

MH 39	Sicherheitstechnische Unterweisung für LKW-Ladekranfahrer 10.05.2010
MH 06	Überbetriebliche Ausbildung Einweisung an kleinen Erdbaumaschinen 17.05. – 21.05.2010 14.06. – 18.06.2010 21.06. – 25.06.2010 05.07. – 09.07.2010
MH 20	Kranfahrer für Hallen- und Brückenkrane mit Fahrpraxis 17.05. – 20.05.2010 22.06. – 25.06.2010
MH 31	„Befähigte Person“ für Turmdreh- und Schnelleinsatzkrane 17.05. – 21.05.2010
MH 77	„Befähigte Person“ für handgeführte Elektrowerkzeuge 17.05. – 18.05.2010
MH 09	Sicherheitstechnische Unterweisung an Turmdrehkranen 25.05.2010
MH 73	„Befähigte Person“ für Bauaufzüge und Hubarbeitsbühnen 25.05. – 26.05.2010
MH 69	Sicherheitstechnische Unterweisung für Staplerfahrer 28.05.2010
MH 74	„Befähigte Person“ für Ladebordwände am LKW 28.05.2010
MH 05	Überbetriebliche Ausbildung – Einweisung an Turmdrehkranen 07.06. – 11.06.2010 14.06. – 18.06.2010 28.06. – 02.07.2010 05.07. – 09.07.2010

MH 11	Geprüfter Turmdrehkranführer Anfänger 07.06. – 25.06.2010 28.06. – 16.07.2010
MH 24	Mobilkranführer Anfänger 07.06. – 18.06.2010
MH 70	Gabelstaplerfahrer- ausbildung inkl. Fahrpraxis 08.06. – 11.06.2010
MH 21	Geprüfter Turmdrehkranführer Fortgeschrittene I 14.06. – 25.06.2010 05.07. – 09.07.2010
MH 71	Gabelstaplerfahrer- ausbildung 14.06. – 15.06.2010
MH 72	„Befähigte Person“ für Flurförderzeuge 16.06. – 17.05.2010
MH 23	Geprüfter Turmdrehkranführer MODULAR Fortgeschrittene II 17.06. – 19.06.2010 und weiter 24.06. – 25.06.2010
MH 22	Geprüfter Turmdrehkranführer Fortgeschrittene II 21.06. – 25.06.2010 12.07. – 16.07.2010
MH 65	Geprüfter Teleskopfahrer in der Bauwirtschaft Anfänger 21.06. – 02.07.2010
MH 34	„Befähigte Person“ für Lastaufnahme- und Anschlagmittel 23.06.2010
MH 62	Bedienen von selbstfahrenden Hubarbeitsbühnen 28.06. – 02.07.2010

MH 68 Geprüfter
Teleskopfahrer
in der Bauwirtschaft
Fortgeschrittene
28.06. – 02.07.2010

Tiefbau

MT 09 Sicherheitstechnische
Unterweisung
an Erdbaumaschinen
12.05.2010
18.06.2010

MT 21 Geprüfter Bagger-/
Laderfahrer
Fortgeschrittene
19.05. – 11.06.2010
28.06. – 16.07.2010

MT 91 Verdichtungstechnik
im Erd- und Asphaltbau
20.05. – 21.05.2010

MT 02 Bau- und
maschinentechnische
Grundlagen
07.06. – 11.06.2010

MT 06 Einweisung an
kleinen Erdbaumaschinen
07.06. – 11.06.2010

MT 15 Minibaggerfahrer
07.06. – 11.06.2010
12.07. – 16.07.2010

MT 41 Mobilhydraulik Anfänger
07.06. – 18.06.2010

MT 11 Geprüfter Bagger-
und Laderfahrer
für Anfänger 14.06. –
16.07.2010

MT 18 Graderfahrer – Anfänger
14.06. – 25.06.2010
05.07. – 16.07.2010

MT 45 Mobilhydraulik
Fortgeschrittene
14.06. – 18.06.2010

MT 19 Graderfahrer –
Fortgeschrittene
21.06. – 25.06.2010
12.07. – 16.07.2010

EDV

EA 22-2 Excel 2007
Controlling 21.05.2010

EW 12-1 EDV für
WKS-B-Isolierer
(ISO-WiN-
Anwenderschulung)
11.06.2010
12.06.2010

Anmeldung und detaillierte Auskünfte

Bayerische BauAkademie
Ansbacher Straße 20
91555 Feuchtwangen
Telefon 0 98 52/9002-0
Telefax 0 98 52/9002-909
www.baybauakad.de
info@baybauakad.de

Aus- und Fortbildungsstätten der Bauinnungen (Mai/Juni/Juli 2010)

Bauinnung München

Vorbereitungs-Lehrgang
auf die Teile I und II
der Meisterprüfung
für Fliesen- Platten- u. Mosaikleger.
Theorie: 01.03. – 21.05.2010
Praxis: 31.05. – 18.06.2010

Anmeldung und detaillierte Auskünfte:

Bauinnung München
Westendstraße 179
80686 München
Telefon 0 89/57 07 04-32
www.bauinnung-muenchen.de
(unter Fortbildung, mittig oben)

Aus- und Fortbildungszentrum Nördlingen

Die neue HOAI - Workshop
Erfahrungsbericht,
Weiterentwicklung, Diskussion
Referent:
Dipl.-Ing. Alois Strohmeyer
27.05.2010

**Brandschutz bei Türen,
Tore und Abschlüssen**
unter dem Aspekt der brandschutz-
technischen Entwicklung in
der europäischen Normung
Referent:
Dipl.-Ing. (FH) Hermann Hewener
24.06.2010

Energieeinsparverordnung 2009/2010

Energiepolitisches Umfeld der
Energieeinsparverordnung
und der wesentlichen
Neuerungen im Einzelnen
Referent:
Dipl.-Ing. (FH) Alexander Lyssoudis
08.07.2010

Anmeldung und detaillierte Auskünfte:

Ausbildungszentrum
der Bauinnung Donau-Ries
Kerschensteiner Straße 35
86720 Nördlingen
Telefon 0 90 81/25 97 0
Telefax 0 90 81/25 97 25
www.bauinnung.donau-ries.de

Ausbildungszentrum Bau der Bau-Innung Elias-Holl, Augsburg

Weiterbildung nach Berufskraftfahrer- Qualifikationgesetz (BKrFQG)

Seit September 2009 wird von allen Kraftfahrern im gewerblichen Güterkraftverkehr eine insgesamt 35 Stunden umfassende Weiterbildung gefordert. Abzuleisten in der Übergangsfrist bis 09.09.2014.

Wie bieten Ihnen hierzu mehrere eintägige Module mit jeweils einem Intensivthema speziell für im Bauwesen tätige Unternehmen an. Davon sind bis 2014 fünf Module á 7 Std. abzuleisten.

Beförderungsgenehmigungen
12.06.2010
Sozialvorschriften
12.06.2010

Ladungssicherung
26.06.2010
Sozialvorschriften
26.06.2010

Beförderungsgenehmigungen
02.07.2010
Sozialvorschriften
02.07.2010

Ladungssicherung
03.07.2010
Sozialvorschriften
03.07.2010

Beförderungsgenehmigungen
10.07.2010
Sozialvorschriften
10.07.2010

Betriebliche Ersthelfer-Ausbildung nach den Richtlinien der Berufsgenossenschaft BGV-A § 26

Grundkurs

Der Unternehmer muss für die Erste-Hilfe-Leistung in seinem Unternehmen eine bestimmte Anzahl der Ersthelfer zur Verfügung stellen.

Wir bieten Ihnen für diese Ausbildung folgende Termine
15.06.2010 bis 16.06.2010
14.07.2010 bis 15.07.2010

Planungssicherheit beim Schallschutz

Anforderungen, Berechnung,
Bauvertrag und Baubeschreibung,
Ausführung, Detaillösung
06.05.2010

Anmeldung und detaillierte Auskünfte:

Ausbildungszentrum Bau
der Elias Holl-Innung
Toblacherstraße 3
86165 Augsburg
Telefon 08 21/72 02 10
Telefax 08 21/7 20 21 28
info@abz-augsburg.de
www.abz-augsburg.de

Aus- und Fortbildungsstätten sonstiger Organisationen

Fachschule für Meister
der Kreishandwerkerschaft
Westmittelfranken –
Fachrichtung Bau

Vorbereitungslehrgang zur Maurer- und Betonbaumeisterprüfung

Vollzeitmaßnahme mit
tägl. Unterrichtserteilung
Ort: Ansbach
Teile I u. II
Mitte Juni 2010 – Anfang März 2011
Teile III u. IV
Mitte März 2011 – Mitte Mai 2011

Anmeldung und detaillierte Auskünfte:

Fachschule für Meister
der Kreishandwerkerschaft
Westmittelfranken –
Fachrichtung Bau
Joh.-Seb.-Bach-Platz 24
91522 Ansbach
Telefon 09 81/132 69
Telefax 09 81/151 46
www.meisterschule-ansbach.de

Die lohnsteuerliche Behandlung von Auslösungen, Wegegeldern und sonstigen Aufwandsentschädigungen im Baugewerbe

Die für die Lohnabrechnung sehr hilfreiche und in allen Punkten aktualisierte Broschüre enthält:

- **Tarifliche Ansprüche nach dem Bundes-Rahmentarifvertrag für das Baugewerbe (BRTV-Bau und RTV-Angestellte und Poliere vom 4. Juli 2002 in der Fassung seit 1. Oktober 2007 gültige Fassung)**
 - z. B. Anspruch und Höhe der Auslösung, Unterkunftsgeld, Reisegeld- und Reisezeitvergütung, Wochenendheimfahrten, Fahrtkostenerstattung und -abgeltung, Wegezeitvergütung
- **Tarifliche Auslösungssätze (gültig seit 1. September 2002)**
 - für technische und kaufmännische Angestellte, Poliere und Schachtmeister, gewerbliche Arbeitnehmer sowie für Beschäftigte im Feuerungsbau
- **Steuerliche Dienstreise – Beträge (in Euro) für das Inland und Ausland**
 - Gültig ab 1. Januar 2002 (Inland) und 1. Januar 2010 (Ausland)
 - Verpflegungs- und Übernachtungspauschalen
- **Lohnsteuerfreie Beträge (in Euro) nach den Lohnsteuer-Richtlinien 2008 unter Berücksichtigung der Änderungen durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz und der bis**

31. Januar 2010 ergangenen Schreiben des Bundesfinanzministeriums

- Dienstreisekosten und Einsatzwechseltätigkeit
- doppelte Haushaltsführung
- verbilligte Mahlzeiten bzw. Unterkunft
- gesonderter Ausweis des Frühstücks bei Übernachtungsrechnungen

• Neue steuerliche Werte (in Euro) der Sachbezüge

- gültig ab 1. Januar 2010
- für Alte und Neue Bundesländer

- Berechnungsbeispiele

Bezugsquelle:

Steuer-Erfahrungsaustausch
Bauwirtschaft
Schürerstraße 3
97080 Würzburg
Telefon 0931/32105-15
Telefax 0931/32105-55

Die lohnsteuerliche Behandlung von Auslösungen, Wegegeldern und sonstigen Aufwandsentschädigungen im Baugewerbe

Broschüre DIN A5, 64 Seiten
52. Auflage,
Stand 1. Januar 2008
Preis: 16,50 Euro einschl.
Versandkosten und zzgl. 7 % USt.

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

Die wirtschaftliche Entwicklung des Baugewerbes in Bayern im Jahr 2009 im Vergleich zum Vorjahr

Beschäftigte, Löhne, Gehälter, geleistete Arbeitsstunden und Umsätze in Bayern

GESAMTJAHR	2008	2009	%
Anzahl der Beschäftigten (im Monatsdurchschnitt)			
Tätige Personen im Bauhauptgewerbe	127 525	126 123	– 1,1
Löhne und Gehälter in 1000 €			
Bruttolöhne und -gehälter	3 448 236	3 411 058	– 1,1
Geleistete Arbeitsstunden in 1000			
Wohnungsbau	61 993	61 494	– 0,8
Gewerblicher und industrieller Bau	46 376	41 019	– 11,6
davon: Hochbau	29 868	25 287	– 15,3
Tiefbau	16 508	15 732	– 4,7
Öffentlicher und Verkehrsbau	40 859	41 632	1,9
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	2 284	2 321	1,6
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	7 431	8 452	13,7
davon: Tiefbau			
Straßenbau	15 950	15 782	– 1,1
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	15 194	15 077	– 0,8
insgesamt	149 228	144 145	– 3,4
Umsatz ohne USt. in 1000 €			
Wohnungsbau	5 559 376	5 356 195	– 3,7
Gewerblicher und industrieller Bau	6 227 292	5 447 520	– 12,5
davon: Hochbau	4 456 131	3 849 189	– 13,6
Tiefbau	1 771 161	1 598 331	– 9,8
Öffentlicher und Verkehrsbau	4 675 729	4 798 732	2,6
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	201 578	209 776	4,1
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	1 021 967	1 100 956	7,7
davon: Tiefbau			
Straßenbau	1 854 111	1 867 371	0,7
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	1 598 073	1 620 629	1,4
Baugewerblicher Umsatz	16 462 397	15 602 447	– 5,2

Quelle: Bayerisches Landsamt für Statistik und Datenverarbeitung, München 2010



HOCHBAU



FLIESEN UND
NATURSTEIN



STRASSEN-
UND TIEFBAU



BETONWERKSTEIN,
FERTIGTEILE,
TERRAZZO UND
NATURSTEIN



BRUNNEN UND
ROHRLEITUNGSBAU



WKSBB-ISOLIERER



STUCK UND PUTZ



TROCKENBAU



ESTRICH UND BELAG



IQ – BAUEN MIT
INNUNGSQUALITÄT

FEUERUNGS-,
SCHORNSTEIN- UND
INDUSTRIEOFENBAU

BAHNBAU